



Stetten

A.B.von Stettensches Institut
Gymnasium und Realschule für Mädchen

Hausordnung

(Stand: September 2020)

Die vorliegende Hausordnung soll einen möglichst reibungslosen Schulalltag gewährleisten und es allen ermöglichen, sich am Stetten wohlfühlen. Sie soll außerdem Rechte und Pflichten der Schulgemeinschaft darlegen und neuen Schülerinnen das Einleben in diese Gemeinschaft erleichtern. Die Schulleitung, Lehrerinnen, Lehrer und Schülerinnen tragen die Verantwortung für die Schulgebäude und ihre sinnvolle Nutzung.

Das Hausrecht übt im Auftrag der Administration als Rechtsträgerin des A. B. von Stettenschen Instituts die Schulleiterin oder, wenn diese verhindert ist, ihre Stellvertreterin oder eine von ihr beauftragte Person aus.

1. Unterrichtszeiten

1.1 Unterrichtsbeginn: 8 Uhr

1.2 Dauer der Schulstunden: 45 Minuten

1.3 Es gibt 2 Pausen à 15 Minuten: 9:30 – 9:45 Uhr und 11:15 – 11:30 Uhr. In der 1. Pause bleibt das Lehrerzimmer geschlossen. Gespräche mit Lehrern sind nur in der 2. Pause möglich.

1.4 Die Schülerinnen müssen vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer sein.

1.5 Ende des Vormittagsunterrichts: 12:15 oder 13:00 Uhr.

1.6 Beginn des Nachmittagsunterrichts: 13:00 Uhr (bei Vormittagsunterrichtsende 12:15 Uhr) oder 13:45 Uhr (bei Vormittagsunterrichtsende 13:00 Uhr)

2. Zuspätkommen, Erkrankungen, Beurlaubungen

2.1 Zuspätkommende werden mit Angabe der Uhrzeit und evtl. Zusatz „Bus/Bahn“ im Klassenbuch vermerkt.

2.2 Fehlmeldung (BaySchO §20)

2.2.1 Telefonisch oder über ESIS bzw. zu gegebener Zeit über das Infoportal am 1. Fehltag bis 8:00 Uhr,

2.2.2 Wenn eine Schülerin nur für einen Tag krank gemeldet wurde, muss an einem eventuellen 2. Fehltag nochmals eine Benachrichtigung telefonisch oder über ESIS / später Infoportal (bis 8:00 Uhr) erfolgen.

2.2.3 Grundsätzlich ist auch eine formlose schriftliche Entschuldigung nötig: sie muss über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung informieren und dem Klassenleiter spätestens am 2. Fehltag vorliegen. Eine weitere schriftliche Benachrichtigung ist erforderlich, wenn sich eine Abweichung der tatsächlichen Krankheitsdauer von der ursprünglich angenommenen Dauer ergibt. Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Service. Bei Krankmeldung über das Infoportal entfällt eine schriftliche Entschuldigung.

2.2.4 Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

- bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen
- oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
- wenn sich krankheitsbedingte Unterrichtsversäumnisse einer Schülerin häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

2.3 Erkrankungen während des Unterrichts

Bei kurzem, ernsthaftem Unwohlsein steht nach Abmeldung das Krankenzimmer im 1. Stock zur Verfügung. Ein Eintrag im Klassenbuch erfolgt.

Abmeldungen ins Krankenzimmer erfolgen beim Lehrer der laufenden Stunde, bei Stundenwechsel beim Lehrer der folgenden Stunde, danach im Sekretariat.

Eine Entlassung von nicht volljährigen Schülerinnen aus der Schule kann nur nach vorheriger Zustimmung der Eltern erfolgen.

Formulare (im Pult jedes Klassenzimmers) mit Unterschrift des Lehrers und Stempel des Sekretariats gelten als Entschuldigungszettel und müssen nach der Genesung mit Unterschrift der Eltern beim Klassenleiter abgegeben werden. Dies gilt sowohl bei Aufenthalt im Krankenzimmer als auch bei Entlassung aus der Schule.

2.4 Beurlaubungsanträge (BaySchO §20)

jeglicher Art sind rechtzeitig, möglichst 3 Tage vorher, über die Klassenleitung oder später über das Infoportal an das Direktorat zu richten.

Für 1 Tag oder länger:

Es muss ein schriftlicher Antrag der Eltern über die Klassenleitung an das Direktorat oder ein Antrag im Infoportal erfolgen.

Für einzelne Stunden:

Die Eltern beantragen die Beurlaubung über die Klassenleitung direkt oder im Infoportal.

- 2.5 Schülerinnen, die mit Bus oder Bahn zur Schule kommen, erhalten in begründeten Fällen die Erlaubnis, die letzte Stunde, jedoch frühestens die 6. Stunde, vorzeitig zu verlassen. Aus dieser wird nur bis höchstens 10 Minuten früher entlassen. Eine Meldung beim Klassenleiter zu Beginn des Schuljahres, bei Änderung des Stundenplans während des Schuljahres oder bei Fahrplanänderung ist erforderlich.

3. **Verlassen des Schulgeländes**

- 3.1 Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden ist nur für die 10. Klassen, Q11 und Q12 erlaubt. Die Schule in der Mittagspause zu verlassen ist ab der 8. Jahrgangsstufe gestattet. Dies gilt nicht für Schülerinnen der Ganztageschule.
Es ist nicht erlaubt, Fast Food auf das Schulgelände zu bringen bzw. Verpackungsmüll auf dem Schulgelände zu entsorgen. Des Weiteren sind alle Schülerinnen verpflichtet, pünktlich zu Unterrichtsbeginn wieder im Klassenzimmer zu sein.
- 3.2 Aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht ist es den Klassen 5 - 7 nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen oder sich in anderen als den in Punkt 4 genannten Bereichen aufzuhalten.

4. **Pausen und Aufenthaltsbereiche**

- 4.1 Aufenthaltsbereiche vor Beginn des Unterrichts:

Bis 7:40 Uhr: Umgang

Ab 7:40 Uhr werden die Klassenzimmer von der Frühaufsicht aufgesperrt.

- 4.2 Aufenthaltsbereiche nach dem Unterricht:

Erdgeschoss des Alten Internats (Mensabereich) und Umgang im Haupthaus

- 4.3 Aufenthaltsbereiche in den Pausen (9:30 – 9:45 Uhr und 11:15 – 11:30 Uhr):

Pausenhof, Innenhof, Umgang, Forum, Gänge im Hauptgebäude und Neubau.

- 4.4 Aufenthaltsbereich in der Mittagszeit:

In der Mittagszeit ist der Aufenthalt im Umgang, im Forum, im Erdgeschoss des Alten Internats (Mensabereich) sowie auf den Freiflächen des Schulgeländes erlaubt. Das Forum darf nur als Silentiumbereich genutzt werden. Aus Rücksicht auf stattfindenden Unterricht ist auch im Freien Lärm zu vermeiden.

- 4.5 Nur die Jahrgangsstufen 10 - 12 können in den Pausen und in der Mittagszeit in ihren Klassenzimmern bzw. ihren Oberstufenaufenthaltsräumen bleiben.

- 4.6 Der Pausenverkauf findet ausschließlich in der 1. Pause statt. Mittags besteht die Möglichkeit zu einem Imbiss oder Mittagessen in der Mensa. Speisen wie Pizza, Fertiggerichte bzw. Fast Food dürfen auf dem Schulgelände nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von Verpackungsmüll auf das Schulgelände ist ebenso wie das Anliefernlassen von Essen untersagt.

5. **Sprechzeiten**

- 5.1 Die Schulleitung ist für Eltern und Schülerinnen nach rechtzeitiger Anmeldung zu sprechen.

- 5.2 Das Sekretariat ist für Schülerinnen vor 8:00 Uhr, in den Pausen und in der Mittagszeit geöffnet, jedoch nicht während der Unterrichtszeit.

- 5.3 Die festgelegten Sprechstunden der Lehrerinnen, Lehrer und des Beratungslehrers werden ausgehängt. Ausfall oder Änderung der Sprechzeiten werden auf dem Vertretungsplan bekanntgegeben. Die Lehrerinnen und Lehrer sind für Schülerinnen jederzeit nach Vereinbarung zu sprechen.

6. **Eingänge, Parkplätze**

- 6.1 Eingang: Am Katzenstadel 18a

Die Parkplätze Am Katzenstadel bzw. in der Langen Gasse dürfen wegen Unfallgefahr nicht betreten werden.

- 6.2 Fahrräder, Mofas und Roller dürfen nur auf den markierten Flächen abgestellt werden, keinesfalls auf dem Parkplatz. Mofas und Roller müssen auf dem Schulgelände geschoben werden (Unfallgefahr!).
- 6.3 Die Parkplätze sind für Verwaltung und Lehrerkollegium nur knapp ausreichend, deshalb können für Schülerinnen keine Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.
- 6.4 Im Bereich der Eingänge und Einfahrten besteht Halteverbot von 7:00 – 8:00 Uhr und von 12:00 - 13:30 Uhr.

7. **Ordnung in den Klassenzimmern und in den Toiletten**

- 7.1 Es ist nicht gestattet, in den Gängen auf dem Fußboden bzw. - aus Sicherheitsgründen - auf den Fensterbänken zu sitzen.
- 7.2 Mäntel und Schirme müssen in den zu den Klassenzimmern gehörenden Garderobenschränken abgelegt werden. Um Diebstähle zu vermeiden, müssen die Klassenzimmer beim Verlassen unbedingt von den Lehrkräften abgeschlossen werden. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollten die Schülerinnen bei sich tragen oder gar nicht erst mitbringen.
- 7.3 Tafelputzen und Ordnung in den Unterrichtsräumen müssen von den Klassen und Kursen übernommen werden. Es sind entsprechende Dienste (Tafeldienst, Ordnungsdienst) einzurichten.
- 7.4 Offene Becher dürfen nicht mit in die Klassenzimmer genommen werden. Trinkflaschen müssen verschlossen werden.
- 7.5 Kaffee- und Teekochen in den Klassenzimmern ist nicht erlaubt. Für die Schülerinnen der Q11 und Q12 stehen Wasserkocher bzw. eine Teeküche zur Verfügung.
- 7.6 Das Rauchen ist in allen Gebäuden und auf dem gesamten Schulgelände untersagt (BaySchO § 23). Dies gilt auch für den Gehsteig der Straße Am Katzenstadel vor dem Schulgelände.
- 7.7 Alkoholkonsum ist in allen Gebäuden und auf dem ganzen Schulgelände verboten (BaySchO §23).
- 7.8 Für das Holen des Klassenbuchs vor dem Unterricht und für das Abgeben nach dem Unterricht sind zu Beginn des Schuljahres zwei Schülerinnen zu bestimmen.
- 7.9 Aus hygienischen Gründen soll benützte Sportkleidung nicht im Schulhaus gelagert werden.
- 7.10 Toiletten

In den Toiletten ist im Interesse aller auf absolute Sauberkeit zu achten. Beschädigungen und Beschmutzung müssen sofort gemeldet werden.

8. **Auf- und Absperrungen des Schulhauses und der Klassenzimmer**

- 8.1 Das Schulhaus ist von montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- 8.2 Die Klassen besitzen keinen Klassenzimmerschlüssel.

Ab 7:40 Uhr werden die Klassenzimmer von der Frühaufsicht aufgesperrt.

In den Pausen beginnt die aufsichtführende Lehrkraft 5 Minuten vor Ende der Pause die Klassenzimmer aufzusperren.

Wenn die Klasse den Raum wechselt oder für die Pause verlässt, schließt die Lehrkraft der Vorstunde ab.

9. **Digitale Medien**

Es ist untersagt, ohne Genehmigung im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände zu fotografieren oder zu filmen. Während des gesamten Unterrichtstages sind digitale Medien auf dem Schulgelände nicht sichtbar und nicht hörbar in den Schultaschen aufzubewahren. Bei Zuwiderhandeln kann das Medium eingezogen bzw. können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Besteht Verdacht auf Cybermobbing wird das Gerät abgenommen und im begründeten, schlimmsten Fall der Polizei übergeben. Dringende Mitteilungen an die Eltern per Handy können nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erfolgen. Auch bei Schulfahrten darf das Handy nur mit Genehmigung einer begleitenden Lehrkraft benutzt werden. Laserpointer dienen ausschließlich zum Gebrauch bei Präsentationen. Wegen der Gefahr gesundheitlicher Schäden ist jede andere Verwendung streng untersagt.

10. **Fundsachen**

Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Geldbeutel) werden bitte im Sekretariat abgeben.

Andere Fundgegenstände sind in den dafür bereitgestellten Schrank im Untergeschoss des Haupthauses zu legen und auch dort abzuholen. Liegegebliebene Fundsachen (außer Wertgegenstände) werden halbjährlich in der Schule ausgelegt und dann bei Nichtabholung an karitative Institutionen weitergegeben.

In den Turnhallen liegegebliebene Gegenstände werden dort von den Sportlehrerinnen aufbewahrt und auf Nachfrage auch von den Sportlehrerinnen wieder zurückgegeben.

11. **Fahrstuhl**

Das Benutzen des Fahrstuhls kann in Ausnahmefällen, z. B. bei Verletzungen, genehmigt werden. Ist die Genehmigung erteilt, erhält die Schülerin einen Aufzugschlüssel gegen Pfand im Sekretariat.

12. **Stundenplanänderung, Unterrichtsausfall, Vertretungen**

12.1 Änderungen im Stundenplan werden auf den Bildschirmen angezeigt und vor dem Direktorat im 1. Stock ausgehängt. Jede Klasse ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Änderungen zu informieren.

12.2 Ist eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse, muss das Sekretariat verständigt werden.

13. **Versicherung und Haftung**

13.1 Die Schülerinnen sind für die Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und für den Schulweg (Benutzung des kürzesten Weges) versichert.

Wer während des Unterrichts ohne Genehmigung den Schulbereich verlässt, ist nicht versichert.

13.2 Die Schule kann auch keine Haftung übernehmen, wenn Schülerinnen andere Eingänge als den Haupteingang benutzen oder sich in der Pause in anderen Räumlichkeiten als den unter Punkt 4 angegebenen aufhalten.

13.3 Die Schule haftet ferner nicht für Personen- und Sachschäden, wenn Schülerinnen über die Parkplätze gehen oder dort Fahrräder abstellen. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen der Parkplatzanlagen und der dort parkenden Autos fallen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

13.4 Die Schülerinnen haften für ihnen übergebene schuleigene Gegenstände und Bücher. Bei Verlust muss Ersatz geleistet werden.

13.5 Sorgfältigster Umgang mit Inventar und Räumlichkeiten wird vorausgesetzt. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung an Haus, Mobiliar und Unterrichtsmaterialien werden die Schülerinnen bzw. ihre Erziehungsberechtigten zur Ersatzleistung herangezogen.

14. **Kleidung**

Auf angemessene Kleidung, vor allem in den Sommermonaten, ist zu achten.

Die Schulleitung

Ich habe die Hausordnung des A. B. von Stettenschen Instituts gelesen und erkenne diese an.

Ort / Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort / Datum

Unterschrift der Schülerin